

Konkretisierungen zu § 18 SGB XII

Einsetzen der Sozialhilfe vom 1.1.2005 (SI 224/111.20-3-1-13)

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt und Zielsetzung der Regelung.....	1
2. Verfahren zur Hilfestellung.....	1
3. Inkrafttreten.....	1

1. Inhalt und Zielsetzung der Regelung

Nach § 18 SGB XII ist für die Gewährung von Sozialhilfe kein Antrag erforderlich.

Durch diese Regelung soll bedürftigen Bevölkerungskreisen ein möglichst niedrig-schwelliger Zugang zur Sozialhilfe gewährleistet und im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen erleichtert werden.

Die Sozialhilfe hat mit dem Bekannt werden des Hilfebedarfs einzusetzen. Dazu reicht es aus, dass dem Sozialhilfeträger vom Hilfesuchenden oder von einem Dritten eine schriftliche oder mündliche Mitteilung der Lebensumstände zur Kenntnis gegeben werden. Wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf vorliegen, hat der Träger der Sozialhilfe von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen ([§ 20 SGB X](#)).

2. Verfahren zur Hilfestellung

Kann der vollständige Bedarf nicht sofort festgestellt werden, weil z. B. noch Unterlagen fehlen, hat die Hilfestellung rückwirkend ab dem Zeitpunkt zu beginnen, zu dem der Sozialhilfeträger erstmals von dem Hilfebedarf erfuhr.

Für Zeiträume, die vor dem Bekannt werden liegen, kann grundsätzlich keine Hilfe gewährt werden. Ändert sich der Bedarf eines Leistungsberechtigten im Laufe eines Monats, ist wie folgt zu verfahren:

Eine höhere Leistung zur Deckung des Bedarfes ist rückwirkend vom 1. des Monats, für den ein höherer Bedarf festgestellt wurde, zu gewähren. Führt die Veränderung zu einer niedrigeren Leistung, wird diese erst zum 1. des folgenden Monats wirksam.

3. Inkrafttreten

Diese Konkretisierung tritt am 01.01.2005 in Kraft.